



Vitametik: Heilkunde oder Gesundheitspflege?

Die Vitametik ist eine neue Entwicklung. Sie hat ihren Ursprung in der Chirotherapie und befasst sich im Rahmen eines üblichen diagnostischen und therapeutischen Verfahrens mit reversiblen Funktionsstörungen am Haltungs- und Bewegungssystem. Die Chirotherapie benutzt manuelle diagnostische und manuelle Techniken an der Wirbelsäule und an den Extremitäten, die zur Auffindung und Behandlung von reversiblen Funktionsstörungen dienen.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich im Urteil vom 20.7.2006 – 8 LC 185/04 – mit der Frage befasst, ob damit die Heilkunde ausgeübt wird, so dass eine Erlaubnis für denjenigen notwendig ist, der nicht als Arzt bestellt ist.

Nach dem Heilpraktikergesetz ist Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab.

Jedoch werden durch das Heilpraktikergesetz nicht die sogenannten Heilhilfsberufe wie Krankenpfleger, Masseur, Logopäden, medizinisch-technische Assistenten, Ergotherapeuten und Diätassistenten erfasst, soweit

sie auf ärztliche Anordnung therapeutisch tätig werden. Sie gelten insoweit als »verlängerter Arm des Arztes« und üben auf diese Weise erlaubte Heilkunde aus. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass vom Heilpraktikergesetz nicht heilkundliche Verrichtungen erfasst werden, die keine nennenswerte Gesundheitsgefahr zur Folge haben können. So kommt es nicht darauf an, ob nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen Heilkunde ausgeübt wird.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Ausübender zwar heilkundlich tätig war, es seiner Tätigkeit aber an der für die Erlaubnispflicht zusätzlich notwendigen Gesundheitsgefahr mangelte. Dass von dem Abtasten der Halsmuskulatur und dem Beinlängenvergleich unmittelbar eine gesundheitliche Gefahr ausging, konnte ausgeschlossen werden. Es konnten auch keine relevanten Gefahren festgestellt werden, die von der Ausübung des sogenannten vitametischen Impulses verbunden mit einem Herabfallen des Kopfteils der Liege ausgingen.

Schließlich wurde noch positiv zur Kenntnis genommen, dass es ein Informationsblatt gab, in dem zum Ausdruck kam, dass der Vitametiker weder Arzt noch Heilpraktiker war. Danach verstand sich der Vitametiker als ein Gesundheitspfleger; er bot Genesungshilfe durch Aktivierung der Selbstheilungskräfte an. (Dr. O.)

DER HEILPRAKTIKER&VOLKSHEILKUNDE
Heft 5- 2007
VERLAG VOLKSHEILKUNDE
Maarweg 10 - 53123 Bonn
Tel: 0228 – 619919-6
Fax: 0228 – 619919-7
E-Mail: redaktion@verlagvhk.de
www.verlag-volksheilkunde.de